



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-1712/505**
Datum 16. Juli 2014
Bearbeiter Wolfgang Müller
Durchwahl 13

E-Mail

Betrifft
E-Government;
Dokument „OID-T2 – 1.0.1, Object Identifier der öffentlichen Verwaltung,
(Teil 2 – Taxative Definition)“, Konvention;
Empfehlungsverfahren;
Allfällige Stellungnahme bis 14. August 2014

Beilage

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

An den
Österreichischen Städtebund
Rathaus
1082 Wien

(post@staedtebund.gv.at)

An den
Österreichischen Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

(office@gemeindebund.gv.at)

An das
Bundeskanzleramt
IKT-Strategie des Bundes
Ballhausplatz 2
1010 Wien

(ikt@bka.gv.at)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt in der Beilage die - im Rahmen der AG-Bürgerkarte / AG-II erstellte - **Konvention - „OID-T2 – 1.0.1, - Object Identifier der öffentlichen Verwaltung, (Teil 2 – Taxative Definition)“** (Zustimmung der AG-Leiter-Sitzung vom 12. Juni 2014 sowie der IKT-BUND und Kooperation-BLSG-Sitzung vom 25. Juni 2014 bzw. 26. Juni 2014) mit dem Ersuchen um **allfällige Stellungnahme *) bis 14. August 2014**. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Einwand einlangen, würde Zustimmung angenommen und das oa. Dokument zur Empfehlung erhoben werden.

Hintergrundinformationen zur beiliegenden Konvention:

Object Identifier sind weltweit eindeutige Kennungen für Objekte und sind in ISO/IEC 9834-1 normiert. Objekte sind persistente, wohldefinierte Informationen, Definitionen oder Spezifikationen.

Dieses Dokument ist die taxative Auflistung vergebener OID.

Erläuternde und grundlegende Festlegungen sind dem OID-Hauptdokument [OID-T1] zu entnehmen.

Ansprechpartner zum vorliegenden Dokument:

Dipl.-Ing.. Peter REICHSTÄDTER

E-Mail: peter.reichstaedter@bka.gv.at

Tel: +43 (1) 53115 - 207477

*) Um unterschiedliche Interpretationen einer allfälligen Stellungnahme zu verhindern und eine ordentliche Dokumentation aller Ergebnisse (Umfragen, Stellungnahmen, etc.) zu gewährleisten, wird ersucht, als Konklusion eine der folgenden Formulierungen zu verwenden: Dem Vorschlag wird zugestimmt. / Der Vorschlag wird abgelehnt. / Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

Der Leiter

i.V. Mag. Hansjörg Teissl